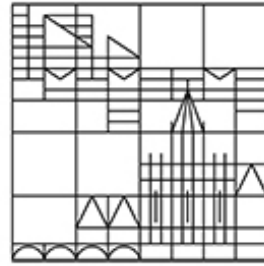


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 44/2013

**Zulassungssatzung für den Master-
studiengang Transkulturelle Geschichte
und Anthropologie**

Vom 19. April 2013

Zulassungssatzung für den Masterstudiengang Transkulturelle Geschichte und Anthropologie

vom 19. April 2013

Aufgrund von § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 465), § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 und § 63 Abs. 2 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), und von § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2012 (GBl. S. 670), hat der Senat der Universität Konstanz am 27. Februar 2013 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zulassungsbeschränkung

Die Anzahl der Studienplätze im Master-Studiengang *Transkulturelle Geschichte und Anthropologie* ist beschränkt. Übertrifft die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 erfüllen, die Zahl der Studienplätze, so erfolgt die Auswahl nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Verfahrens gemäß § 6.

§ 2 Bewerbung

(1) Die Zulassung zum Master-Studiengang *Transkulturelle Geschichte und Anthropologie* ist nur zum Wintersemester möglich. Der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss bis zum 15. Mai bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Wenn bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist kein Abschlusszeugnis vorgelegt werden kann, so ist das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzungen nach § 4 durch den Nachweis aller bisherigen Prüfungsleistungen darzulegen. Das Abschlusszeugnis ist spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung erfolgen soll, nachzureichen. Die Zulassung und Einschreibung kann vorher unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der qualifizierte Abschluss innerhalb dieser Frist nachgewiesen wird.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

§ 3 Zuständigkeit

(1) Der Rektor bzw. die Rektorin entscheidet über die Zulassung oder Ablehnung des Zulassungsantrags auf Vorschlag des Ständigen Prüfungsausschusses „Geschichte“.

(2) Der Ständige Prüfungsausschuss „Geschichte“ ist zuständig für die Durchführung des Auswahlverfahrens.

(3) Der Ständige Prüfungsausschuss „Geschichte“ berichtet dem Fachbereichsrat Geschichte und Soziologie nach Abschluss des Auswahlverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für dessen Weiterentwicklung.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang *Transkulturelle Geschichte und Anthropologie* sind:

(a) ein überdurchschnittlicher B.A.-Abschluss in einem für den Master-Studiengang einschlägigen Fach an einer Universität oder ein anerkanntes (ausländisches) Äquivalent. Einschlägig ist ein Fach dann, wenn hinsichtlich der durch das Erststudium erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den fachspezifischen Anforderungen besteht, die an Studienanfänger und -anfängerinnen der kultur- und gesellschaftswissenschaftlichen Master-Studiengänge der Geisteswissenschaftlichen Sektion an der Universität Konstanz gestellt werden. Über die ausnahmsweise Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern mit anderem fachlichen Hintergrund aus dem vorangegangenen Studium, ggf. in Verbindung mit Auflagen, entscheidet in begründeten Einzelfällen der Ständige Prüfungsausschuss „Geschichte“.

(b) ein Motivationsschreiben, aus dem das herausragende Interesse des Bewerbers bzw. der Bewerberin für *Transkulturelle Geschichte und Anthropologie* hervorgeht. Das Motivationsschreiben muss vom Ständigen Prüfungsausschuss „Geschichte“ mit mindestens 3 (von 15 möglichen) Punkten bewertet werden.

(c) fortgeschrittene Kenntnisse des Englischen sowie mindestens einer weiteren Fremdsprache in Wort und Schrift auf oder analog dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

(d) für Bewerber und Bewerberinnen ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ausreichende Deutschkenntnisse (DSH-Niveau Stufe 2 oder mindestens 4 Punkte in allen vier Bereichen des TestDaF oder ein anerkanntes Äquivalent).

(2) Bei der Anerkennung von akademischen Graden, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen), die Äquivalenzabkommen der

Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Die Entscheidung über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen trifft der ständige Prüfungsausschuss „Geschichte“.

§ 5 Form des Antrags

(1) Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität vorgesehenen Form zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

(a) Nachweis über den Universitätsabschluss oder, falls der Abschluss noch nicht vorliegt, eine Bescheinigung über die bis zum Bewerbungsschluss erbrachten Prüfungsleistungen.

(b) ein Motivationsschreiben

(c) Lebenslauf, aus dem die gemäß § 6 Abs. 2c) relevanten zusätzlichen Qualifikationen hervorgehen, mit den entsprechenden Nachweisen.

(d) Nachweis über die Kenntnisse in Fremdsprachen (Englisch und eine weitere Fremdsprache).

(e) Nur für Bewerberinnen und Bewerber ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung, deren Muttersprache nicht Deutsch ist: Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 erfüllt.

Dabei sind zunächst 5% der Plätze, mindestens jedoch 1 Platz, für Fälle außergewöhnlicher Härte gemäß § 20 Abs. 6 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 12 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vorzusehen. Die Auswahl der restlichen Plätze sowie der nicht für Härtefälle benötigten Plätze erfolgt nach einer Rangliste, die aufgrund der nachfolgenden Kriterien gebildet wird.

(2) Für die Bildung der Rangliste sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

(a) die Note des Hochschulabschlusses bzw., wenn noch kein Abschluss vorliegt, die Durchschnittsnote der bislang erbrachten endnotenrelevanten Prüfungsleistungen;

- (b) das Motivationsschreiben;
- (c) die zusätzlichen Qualifikationen.

(3) Die Rangliste für das Auswahlverfahren wird in folgenden Schritten gebildet:

(a) Bewertung des akademischen Abschlusses (Auswahlkriterium 1)

Für die Abschlussnote gem. § 4 Abs. 1a) bzw. die Durchschnittsnote der bislang erbrachten Leistungen (§ 5 Abs. 2a) wird eine Gesamtpunktzahl nach folgender Tabelle ermittelt:

| | | | | |
|---------------|-------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| Noten | 1,0 - 1,24 | 1,25 - 1,49 | 1,50 - 1,74 | 1,75 - 2,00 |
| Punkte | 15 | 13 | 11 | 9 |

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz in deutsche Noten umzurechnen.

(b) Bewertung des Motivationsschreibens (Auswahlkriterium 2)

Das Motivationsschreiben wird anhand seiner Qualität in Form und Inhalt mit Punkten von 1 bis maximal 15 bewertet. Dabei müssen mindestens 3 Punkte erreicht werden. Wird ein Motivationsschreiben von allen Mitgliedern des Ständigen Prüfungsausschusses „Geschichte“ mit weniger als 3 Punkten bewertet, ist die Zulassung zu versagen. Die Begründung der Ablehnung ist schriftlich zu dokumentieren.

(c) Bewertung zusätzlicher Qualifikationen (Auswahlkriterium 3)

Als zusätzliche Qualifikationen werden alle Tätigkeiten anerkannt, die für den Master-Studiengang relevant sind. Dazu zählen einschlägige Praktika, Auslandsaufenthalte, Fortbildungen, Erfahrungen im Bereich Interkulturalität, ehrenamtliches Engagement, Publikationen usw. Sie werden mit Punkten von 1 bis maximal 15 bewertet.

(d) Bildung der Gesamtpunktzahl:

Die jeweils ermittelten Punkte gehen mit folgenden Prozentzahlen in die Ermittlung der Gesamtpunktzahl ein:

- die Bewertung des akademischen Abschlusses mit 50 %;
- die Bewertung des Motivationsschreibens mit 30 %;
- die Bewertung der zusätzlichen Qualifikationen mit 20 %.

Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtpunktzahlen wird unter allen Studienplatzbewerberinnen und -bewerbern eine Rangliste erstellt. Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz sowie der Hochschulvergabeordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2013/14.

Konstanz, 19. April 2013

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Rüdiger
- Rektor –